

Autowaschen im Freien

Gerade bei schönem Wetter stellen sich viele Autobesitzer die Frage, ob das Autowaschen im Freien erlaubt oder verboten ist. Grundsätzlich wird aus Umweltgesichtspunkten empfohlen, das Fahrzeug in gewerblichen Autowaschanlagen oder auf Waschplätzen zu reinigen. Dort ist eine umweltgerechte Aufbereitung bzw. Entsorgung des Abwassers gewährleistet. Im Übrigen können die rechtlichen Bestimmungen wie folgt zusammengefasst werden:

Privatgrundstücke und Garagenhöfe

Die bei der Fahrzeugwäsche anfallenden Abwässer können verschiedene für die Umwelt schädliche Stoffe enthalten. Bei einer Autowäsche mit Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln, einer Motorwäsche oder beim Abspritzen des Fahrgestells bzw. des Unterbodens mittels Wasserschlauch oder Hochdruckreiniger können sich Benzin- bzw. Ölrückstände lösen und über das Schmutzwasser in den Boden und das Grundwasser gelangen.

Autowaschen auf Privatgrund (dazu zählen auch Garagenhöfe) verstoßen daher gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung schädlicher Boden- und Gewässerunreinigungen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 4 Abs. 1 BBodSchG) und sind grundsätzlich zu unterlassen.

Ausnahmen bestehen, soweit die Flächen über Öl- oder Leichtflüssigkeitsabscheider verfügen und das Abwasser nach dieser Vorbehandlung einer Kläranlage zugeführt wird und der Bodenbelag zum Untergrund mit einer bauartzugelassenen Befestigung flüssigkeitsdicht ist.

Parkplätze – öffentlicher Straßenraum

Das Säubern von Fahrzeugen, damit auch das Waschen von Hand oder mit Einsatz von technischen Geräten ist auf öffentlichen Straßen, zu denen auch Parkplatzflächen und Bürgersteige zählen, verboten (§ 3 Abs. 2 Buchst. a der Reinigungs- und Reinhaltungsverordnung der Stadt Ansbach).

Ausnahmen

Erlaubt ist jedoch, sein Fahrzeug auf dem eigenen Grundstück bzw. Garagenhof zu waschen, wenn sichergestellt ist, dass

- der Untergrund hinreichend befestigt ist,
- das Wasser in die städtische Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet wird (*Vorsicht, nicht jeder Gully führt in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation; das Ableiten des Waschwassers über öffentliche Flächen z.B. Gehwege in einen Straßengully ist verboten*),

- nur haushaltsübliche Reinigungsmittel in Form von Schmierseife oder Spülmittel verwendet werden,
- keine Hochdruckreiniger eingesetzt werden,
- keine Unterboden-, Motor- oder Radwäsche durchgeführt wird und
- keine Geländewagen mit außergewöhnlichen Verschmutzungen gewaschen werden.

In allen anderen Fällen ist eine geeignete Abwasservorbehandlung mit einer Leichtflüssigkeits-Abscheideranlage (sog. Benzin- oder Ölabscheider) sowie eines bauartzugelassenen und flüssigkeitsdichten Untergrundes erforderlich.